**Zeitschrift:** Werk, Bauen + Wohnen

**Herausgeber:** Bund Schweizer Architekten

**Band:** 103 (2016)

**Heft:** 10: Behauster Schatten : der Raum der Hülle

Rubrik: Recht

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bleibt ohne urheberrechtlichen Schutz: Die Maison Belfiore in Givrins VD, 2000. Bild: Vincent Mangeat

Mit diesem Beitrag verabschiedet sich Isabelle Vogt von den Leserinnen und Lesern unserer Zeitschrift. Seit 2001, fünfzehn Jahre lang, gab die Rechtsanwältin alle zwei Monate kompetent und mit Blick auf die Fragen der Betroffenen Einblick in die Fallstricke, Verwicklungen und positiven Möglichkeiten, die die Rechtsordnung bietet.

Ihr Herz schlug dabei stets für die Architektinnen und Architekten, die sich engagiert für ihre Projekte einsetzen, und dabei oft zu wenig an die Bedeutung fairer Verträge und rechtlicher Absicherungen denken – ganz im Gegensatz zu vielen ihrer Kunden. Dieses Engagement spricht sehr lebhaft auch aus dem folgenden Beitrag. Wir danken Isabelle Vogt dafür!

# Urheberrechte am Bauwerk

# Ein Fehlentscheid des Bundesgerichts

Nach den Entwürfen des Westschweizer Architekten Vincent Mangeat entstand vor über fünfzehn Jahren die *Maison Belfiore* in Givrins im Kanton Waadt. Wesentliches Merkmal dieser Villa aus weissem Beton ist die prägnante, die Längsachse des Gebäudes betonende Dachkonstruktion, die sich an beiden Enden des Gebäudes öffnet und auf einer Seite zum Vordach einer ebenerdigen, durch eine Mauer begrenzten Terrasse wird. Das Projekt wurde in der Fachpresse mehrfach publiziert und lobend hervorgehoben.

## Änderungswunsch der Bewohner

2011 entschieden sich die Eigentümer, das auskragende Dach durch eine Glaskonstruktion zu ergänzen und damit die Terrasse zu schliessen. Sie beklagten, dass das Dach sie zu wenig vor Witterungseinflüssen schütze und den Autolärm der nahe

gelegenen Strasse verstärke. Mangeat wehrte sich gerichtlich gegen diesen Eingriff in sein Werk, den er als entstellend erachtete. Das Kantonsgericht Waadt gab dem Architekten Recht. Es war zum Schluss gekommen, dass die von Prof. Mangeat entworfene Villa ein Werk im Sinn des Urheberrechtsgesetzes (URG) sei, also eine geistige Schöpfung mit individuellem Charakter. Der geplante Eingriff ändere ein wichtiges, das Werk in entscheidender Weise prägendes Element ab, das zum guten Ruf des Architekten beigetragen habe. Das Interesse des Architekten am Erhalt seines Werks sei deshalb höher zu gewichten als die seit dem Einzug mutmasslich unverändert gebliebenen Bedürfnisse der Eigentümer.

Das von den Eigentümern in der Folge angerufene Bundesgericht bestätigte zwar, dass das Haus als Werk im Sinn des URG anzusehen ist. Es versagte der *Maison Belfiore* jedoch den Schutz vor dem geplanten Eingriff aus den folgenden Gründen:¹ Art. II Abs. I URG räumt dem Urheber zwar das ausschliessliche Recht ein zu bestimmen, ob, wann und wie sein Werk geändert werden darf. Einschränkend bestimmt Art. 12 Abs. 3 URG allerdings, dass ausgeführte Werke der Baukunst – im

54 Recht

Gegensatz zu anderen Werken, etwa jener der Literatur und Musik vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin geändert werden dürfen, sofern der Eingriff nicht die Persönlichkeit des Urhebers verletzt. Unter dieser Voraussetzung sowie unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs und sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, sind Hauseigentümer grundsätzlich frei, auch urheberrechtlich geschützte Bauwerke abzuändern. Sie müssen dabei weder Rücksicht auf die Integrität eines Werks nehmen, noch sich auf die geringstmöglichen Eingriffe beschränken oder den Urheber mit den Anpassungen beauftragen. Die Eigentümer können vielmehr die Vorstellungen umsetzen, die sie im Hinblick auf die Nutzung ihrer Gebäude als sinnvoll erachten, und für die entsprechenden Massnahmen beiziehen, wen sie wollen. Aus diesem Grund erübrigt sich gemäss Bundesgericht eine Abwägung der Interessen von Architekt und Hauseigentümer.

Eine bauliche Massnahme kann vom Architekten nur verhindert werden, wenn eine persönlichkeitsverletzende Entstellung des Werkes vorliegt (Art. 11, Abs. 2), die den beruflichen Ruf und die Ehre des Architekten erheblich zu beeinträchtigen droht, was vom Architekten nachzuweisen ist. Grundlage für die Beantwortung der Frage, ob eine persönlichkeitsverletzende Entstellung eines urheberrechtlich geschützten Werks vorliegt, ist die Intensität der Beziehung zwischen der Persönlichkeit des Urhebers und seinem Werk. Diese ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Relevant sind in diesem Zusammenhang die Individualität, die Nutzung und die Bekanntheit des Gebäudes sowie der Grund für den geplanten Eingriff: Je individueller die Gestaltung des Werks ist, desto eher wird eine persönlichkeitsverletzende Entstellung angenommen. Eine Bindung zwischen Urheber und Bauwerk erachtet das Bundesgericht bei Schulen, Einkaufszentren und anderen rein «nutzungsorientierten» Gebäuden als schwächer und Eingriffe also als eher gerechtfertigt, als bei anderen Objekten, wie etwa Kirchen. Je häufiger ein Projekt veröffentlicht wurde, desto weniger besteht laut den obersten Richtern die Gefahr, dass ein Urheber durch die Abänderung seines Werks in Mitleidenschaft gezogen wird. Und schliesslich ist bei rein ästhetischen Anpassungen schneller eine Verletzung anzunehmen, als bei solchen, die einen praktischen Nutzen verfolgen.

# Fragwürdige Argumente des Bundesgerichts

Gestützt auf diese Ausführungen folgerte das Bundesgericht, dass beim vorliegenden Werk – einem Wohnhaus – naturgemäss der Nutzungszweck im Vordergrund stehe, es sehr häufig publiziert worden und sein ursprünglicher Zustand einem interessierten Publikum deshalb hinlänglich bekannt gemacht worden sei und die geplanten Eingriffe einen praktischen, nicht ästheti-

schen Hintergrund hätten. Es verneinte aus den dargelegten Gründen trotz des erheblichen Eingriffs eine persönlichkeitsverletzende Entstellung und erlaubte der Bauherrschaft den geplanten Einbau.

Die vom Bundesgericht aufgeführten Argumente sind nicht stichhaltig. Gerade der Umstand, dass ein Projekt in der Fachpresse häufig und lobend erwähnt wird, deutet darauf hin, dass es sich nach Einschätzung von Experten um ein herausragendes Werk handelt, das besonderen Schutz verdient. Das Verdikt des Bundesgerichts erlaubt es in letzter Konsequenz, dass in architektonisch besonders wertvolle, wegweisende und dementsprechend häufig publizierte Bauwerke hemmungsloser eingegriffen werden kann, als in vergleichsweise mittelmässige Bauten. Dies zeugt von einem gänzlich fehlenden Verständnis gegenüber der Bedeutung des gestalterischen Schaffens der Architekten und ihrem kulturellen und gesellschaftlichen Auftrag. Darüber hinaus dürfte es dem

HOLZBAU

HECTOR EGGER **E** 

Denken. Planen. Bauen.



Wir freuen uns auf Sie – Tel 062 919 07 07 oder www.hector-egger.ch

1 BGer 4A\_675/2015, Urteil vom 19. April 2016. 2 Landgericht Berlin, Geschäftsnr. 16 O 240/5, Urteil vom 28. November 2006; siehe auch Isabelle Vogt, Lernen von Berlin, TEC21 36, 2007, S. 24 ff. 3 www.tagesspiegel.de/ berlin/berliner-hauptbahnhof-mehdorn-und-architektgerkan-einigen-sich/ 1149382.html. Sinn und Zweck des Urheberrechtsgesetzes zuwider laufen, eigenständigem, gestalterischem Schaffen mehr Schutz zu verleihen.

Wenig hilfreich ist darüber hinaus die Unterscheidung, die das Bundesgericht in Bezug auf «nutzungsorientierte Bauten» und andere Objekte macht. Tatsächlich gibt es kaum ein Gebäude, das nicht «nutzungsorientiert» ist. Das gilt auch für die als Gegenbeispiel aufgeführten Kirchen, die mehr noch als ein privates Wohnhaus im Dienst der Öffentlichkeit stehen. Bei näherer Betrachtung entpuppt sich die Argumentation des Bundesgerichts durchaus als Interessenabwägung, auch wenn es dies ausdrücklich bestreitet. Allerdings als eine, die einseitig zu Gunsten der Eigentümerschaft ausfällt.

#### Eine andere Sichtweise

Dass man durchaus zu gegenteiligen Schlussfolgerungen kommen kann, zeigte schon vor fast zehn Jahren das Urteil des Landgerichts Berlin zum Hauptbahnhof Berlin der

Architekten Meinhard von Gerkan und Jürgen Hillmer.<sup>2</sup> Die Bauherrschaft Deutsche Bahn hatte im Untergeschoss des Bahnhofs aus Kostengründen eigenmächtig eine Flachdecke einbauen lassen statt der von den Architekten geplanten Kreuzgewölbedecke. Das Gericht kam damals zum Schluss, dass ein Urheber «grundsätzlich ein Recht darauf (hat), dass das von ihm geschaffene Werk, in dem seine individuelle Schöpferkraft ihren Ausdruck gefunden hat, der Mit- und Nachwelt in seiner unveränderten individuellen Gestaltung zugänglich gemacht wird», sofern der Bauherr den Entwurf genehmigt hat, was vorliegend der Fall war. Wegen der durch die Änderung der Deckenkonstruktion erheblichen Beeinträchtigung des Gesamteindruckes des Werks und der «Bedeutung des Bahnhofes als künstlerisches Unikat und unter Berücksichtigung des Rangs, den ihm die öffentliche Wahrnehmung zubilligt» sah es das Gericht trotz des für die Bauherrschaft auf 40 Mio. Euro (!) geschätzten Aufwands als gerechtfertigt an, dass die Flachdecke entfernt wird. (Die Flachdecke wurde freilich in der Folge nicht entfernt, es kam stattdessen 2008 vor der nächsten Instanz zu einer aussergerichtlichen Einigung.)<sup>3</sup>

Angesichts der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesgerichts bleibt hiesigen Architekten nichts anderes übrig, als sich gegen Entstellungen ihrer Werke vorgängig vertraglich abzusichern. Konkret sollten sich Architekten bei Projekten, die für ihr Schaffen von Bedeutung sind, ausbedingen, dass ihr Werk ohne ihre Zustimmung nicht abgeändert werden darf und sie mit der Planung allfälliger Anpassungen zu beauftragen sind. — Isabelle Vogt

